

## Grundsätze zur Erhebung von Leistungsnachweisen

1. Leistungsnachweise werden gleichmäßig über das Jahr verteilt erhoben.
2. In den letzten 3 Wochen des Schuljahres werden in den Klassen 5-11 grundsätzlich keine großen Leistungsnachweise<sup>1</sup> und in Jgst. 12 keine großen schriftlichen Leistungsnachweise gefordert.
3. Mehrere kleine schriftliche Leistungsnachweise am selben Tag sind zulässig. An Tagen mit Schulaufgaben oder zentralen bzw. schulinternen Jahrgangsstufentests werden keine weiteren schriftlichen Leistungsnachweise verlangt.<sup>2</sup>
4. In den Jahrgangsstufen 5-11 sollen der Gesamtnote der kleinen Leistungsnachweise am Ende des Schuljahres in zweistündigen Vorrückungsfächern mindestens vier, in Vorrückungsfächern mit 3 oder mehr Wochenstunden 6 Leistungsnachweise zugrunde liegen. Darunter müssen mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise sein. Mündliche Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate.
5. Kleine schriftliche Leistungsnachweise sind
  - a) KaLs (kleine angekündigte Leistungsnachweise): Sie beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden und werden spätestens in der Vorstunde angekündigt.<sup>3</sup>
  - b) Kurzarbeiten: Sie beziehen sich auf 3 bis 10 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden und werden mindestens eine Woche vorher angekündigt.<sup>3</sup>
  - c) Stegreifaufgaben: Sie beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden und werden nicht angekündigt.<sup>3</sup>

Über das Nachholen eines KaLs oder einer Kurzarbeit entscheidet die Lehrkraft.<sup>4</sup>

6. In den Fächern Kunst und Musik können mündliche Leistungsnachweise durch praktische Leistungsnachweise ersetzt werden. In den Jahrgangsstufen, in denen diese Fächer einstündig unterrichtet werden, müssen der Jahresfortgangsnote mindestens zwei Leistungsnachweise zugrunde liegen.
7. Im Fach Sport werden im Schuljahr mindestens vier praktische Leistungsnachweise gefordert.
8. Grundwissen kann jederzeit abgeprüft werden.
9. Sollten Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse aufgrund einer Erkrankung an einer angekündigten Leistungserhebung nicht teilnehmen können, bitten wir um Vorlage eines ärztlichen Attests.

## Anmerkungen:

1. Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben. An einem Tag darf nicht mehr als eine, in einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens eine Woche vorher. (§22 Abs. 4 GSO)  
Versäumen Schülerinnen und Schüler einen großen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin (§27 Abs. 1 Satz 1 GSO).
2. Schülerinnen und Schüler, die in der unmittelbar vorausgehenden Stunde eines Fachs fehlten, sind von der Teilnahme an einem KaL befreit, Kurzarbeiten (länger angekündigt) sind jedoch grundsätzlich mitzuschreiben. Ausnahmen genehmigt die Schulleitung nach Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler und der Lehrkraft.  
Hat eine Schülerin oder ein Schüler in der ein KaL unmittelbar vorausgehenden Stunde eines Fachs gefehlt, besteht die Möglichkeit, sie oder ihn mitschreiben zu lassen und die Note ggf. im Einvernehmen zu werten.  
Bei Versäumnis der vorletzten Stunde, jedoch Anwesenheit in der letzten Stunde eines Unterrichtsfachs ist die Teilnahme an allen schriftlichen Leistungsnachweisen verpflichtend. Versäumter Stoff ist durch die Schülerinnen und Schüler selbstständig nachzuarbeiten.  
Schülerinnen und Schüler, die eine Schulaufgabe in einem anderen Fach nachschreiben, sind an diesem Tag von KaLs befreit. Nachholschulaufgaben dürfen nur an Tagen stattfinden, an denen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler keine Kurzarbeiten angesetzt sind.
3. Die maximale Arbeitszeit eines KaLs oder einer Stegreifaufgabe beträgt 20 Minuten.  
Die maximale Arbeitszeit einer Kurzarbeit beträgt 30 Minuten.
4. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt. (§26 Abs. 4 Satz 1 GSO). Bei großen Leistungsnachweisen oder wenn ein kleiner Leistungsnachweis schriftlich nachgeholt werden soll, ist bei einer zeitnahen Rückkehr der Schülerin bzw. des Schülers nicht erneut eine einwöchige Ankündigungsfrist erforderlich. Der Nachtermin soll so gewählt werden, dass er unter Berücksichtigung der Abwesenheitsdauer und des mittlerweile erreichten Lernfortschritts für die Schülerin bzw. den Schüler als angemessen erscheint. In der Regel sind hier Vorbereitungsfristen von wenigen Tagen ausreichend. Weiterhin gilt: Es darf keine weitere Schulaufgabe am Tag des Nachholtermins sein und es sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben in einer Kalenderwoche geschrieben werden.